



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2026
– Auszug aus Drucksache 19/12014 –**

Frage Nummer 3

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Andreas
Birzele**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Gernlinden im Landkreis Fürstenfeldbruck, in der eine kommunal angeordnete Tempo-30-Regelung mangels rechtssicherer Grundlage wieder aufgehoben werden musste, die bestehende Rechtsunsicherheit für Kommunen bewertet, welche konkreten Durchführungsbestimmungen plant die Staatsregierung zur erleichterten Anordnung von Tempo 30 innerorts infolge der Reform der Straßenverkehrsordnung zu erlassen und bis wann ist mit deren Vorlage zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im konkreten Sachverhalt in der Brucker Straße, Gernlinden, Gemeinde Maisach, war diese ausweislich von Medienberichten bereits formell rechtswidrig. Nach Einholung einer Stellungnahme der Regierung von Oberbayern und Beteiligung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck wurde die genannte Tempo-30-Regelung von der Gemeinde Maisach eigenständig zurückgenommen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hatte den Fall mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde aufgrund einer Beschwerde geprüft und die Aufhebung von Tempo 30 als rechtmäßig befunden. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wurde demnach im Zusammenhang mit einem Kindergarten getroffen. Der betreffende Kindergarten befindet sich jedoch nicht in der Brucker Straße, sondern einen Straßenzug nach hinten versetzt in einem Sackgassenbereich. Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine erleichterte Anordnung von Tempo 30 nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind damit nicht gegeben. Die Möglichkeit zur Anordnung einer innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von Kindergärten besteht langjährig unverändert. Insoweit besteht kein Zusammenhang mit der letzten Novelle der StVO und zu dieser vorgesehenen ergänzenden Vollzugshinweisen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Dr. Markus Büchler anlässlich der Plenarwoche in der 18. KW 2026 verwiesen